

Sehr geehrte Eltern unserer Schülerinnen und Schüler,

am Montag, 25.10.2021 beginnen wir mit den angekündigten PCR-Pooltestungen für unsere Schülerinnen und Schüler. Die Tests ersetzen die bisherigen Antigen-Schnelltests und werden zwei Mal wöchentlich, am Montag und am Mittwoch durchgeführt.

Ihre Tochter/Ihr Sohn bekommt dazu von der Lehrkraft einen Wattetupfer, lutscht diesen mindestens 30 Sekunden und gibt ihn dann in ein kleines Sammelgefäß (so genannter „Pool“).

Die Pools bringen wir zum Labor Brunner, wo sie unmittelbar mit der PCR-Replikationsmethode untersucht werden.

Wie werden die Eltern informiert? Sie erhalten – möglichst am gleichen Tag – eine Push-Nachricht auf die Handynummer, die Sie uns bei unserer Abfrage in letzten zwei Wochen angegeben haben. Im Falle eines negativen Befunds erhalten Sie außerdem eine negative Testbescheinigung für Ihre Tochter/Ihren Sohn auf die Emailadresse, die Sie und genannt haben.

Was passiert aber, wenn ein Pool positiv getestet wurde? In diesem Fall erhalten alle, die in diesem Pool erfasst wurden eine Meldung, dass sich ein positives Ergebnis ergeben hat und die Aufforderung, schnellstmöglich bei geeigneter Stelle (Kinderarzt, Labor Brunner, usw.) eine PCR-Nachtestung durchführen zu lassen. In die Schule kommen dürfen diese Schüler erst wieder, wenn sie ein negatives PCR-Ergebnis belegen können. Wenn es in der Klasse einen zweiten Pool gab, der negativ getestet wurde, so kommen diese Teilnehmer am nächsten Tag ganz normal in die Schule.

Müssen alle am Pooltest teilnehmen? Von der Verpflichtung zur Testteilnahme ist Ihr Sohn/Ihre Tochter dann befreit, wenn er/sie vollständig geimpft, genesen oder frisch getestet ist (Antigentestung: höchstens 24 Stunden alt, PCR-Testung höchstens 48). Diese Tests sind aber nur gültig, wenn sie von einer offiziellen Teststelle bescheinigt werden (Arzt, Testzentrum). Bescheinigungen von Dienstleistern wie Friseur, Gastwirt, usw. gelten nicht für den Schulbesuch! Alle immunisierten Personen haben aber dennoch die Möglichkeit, sich freiwillig an den Testungen zu beteiligen.

Was ist, wenn man keine Testung wünscht? Nach wie vor gilt für alle Schulen in Baden-Württemberg die Corona-Verordnung Schule des Kultusministeriums, dass ungetestete und nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler die Schule nicht betreten dürfen. Das Fehlen in einem solchen Fall wird als unberechtigtes Fehlen gewertet.

Was ist, wenn man am Testkrank krank war und am nächsten Tag wieder in die Schule kommt? Diese Schülerinnen und Schüler melden sich bitte vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat, damit sie mit einem Antigentest nachgetestet werden können.

Warum dieser Umstieg? Alle Konstanzer Schulen haben sich zum Wechsel auf die neue Methode entschlossen, weil die bisherigen Antigentests sehr oft mit Fehlern behaftet sind und erst nach Tagen einer vorliegenden Infektion diese auch anzeigen. Mit der Pooltestung können die Schulen das Infektionsgeschehen präziser und früher erkennen. Wir wollen so erreichen, dass wir Schulschließungen oder Teilschließungen wie im vorherigen Schuljahr auf alle Fälle vermeiden können.

Mit dieser Information grüße ich Sie sehr herzlich

Frank Raddatz

